

des Kundendienstes handelsüblich ist, ein Verzeichnis der Vertragswerkstätten oder der zuständigen Dienstleistungs- und Reparaturlösungen zu übergeben oder diese Angaben mitzuteilen sind, gehört gemäß § 137 Abs. 2 ebenfalls zur Informations- und Beratungspflicht des Handelsbetriebes.

Zur richtigen Information des Käufers gehört es auch, daß nach § 138 Abs. 2 für jede in der Verkaufseinrichtung vorhandene Ware der den geltenden Rechtsvorschriften entsprechende Einzelhandelsverkaufspreis ersichtlich sein muß. Die Art und Weise der Preisauszeichnung der Erzeugnisse richtet sich nach den speziellen Bestimmungen. Da jede einzelne Ware jedoch nur zu dem gesetzlich festgelegten bzw. zulässigen Preis verkauft werden darf, begründet eine fehlerhafte Preisauszeichnung zwar bestimmte Ansprüche des Käufers, sie berechtigt ihn aber nicht, nur den irrtümlich zu niedrig angegebenen Preis zu zahlen (§ 139 Abs. 2).

#### *Zustandekommen des Kaufvertrags*

Die Informations- und Beratungspflicht der Einzelhandelsbetriebe hat vor allem für die Vorbereitung eines etwaigen Kaufvertrags Bedeutung. Das Zustandekommen und (Ke Form von Kaufverträgen richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Verträge in den §§ 43 bis 70 des Entwurfs. Der dort festgelegte Grundsatz, daß ein Vertrag durch übereinstimmende Willenserklärungen (Angebot und Annahme) der Partner zustande kommt (§ 63 Abs. 2), ist für den Kaufvertrag nicht weiter detailliert worden. Da es unter Beachtung der unterschiedlichen Verkaufsformen im Einzelhandel zu Zweifelsfragen darüber kommen kann, wann ein Vertrag als abgeschlossen gilt, sollen im folgenden einige solcher Fragen erörtert werden.

Zunächst ist zwischen dem allgemeinen Warenangebot und einem konkreten Kaufvertragsangebot gegenüber einem bestimmten Bürger zu unterscheiden. In der Regel wird der Bürger aus dem allgemeinen Warenangebot eine bestimmte Ware auswählen und den Verkaufskräften sein Kaufvertragsangebot unterbreiten. Beim Bedienungskauf wird es hierüber kaum zu Mißverständnissen kommen. Beim Selbstbedienungskauf wird jedoch davon auszugehen sein, daß der Käufer nach der Auswahl der Ware aus dem Warenträger und ihrem Hineinlegen in den Korb sein Kaufvertragsangebot an der Kasse unterbreitet.

Beim Versandhandelskauf (§ 143) ist die Bestellung das Kaufvertragsangebot. Der Katalog des Versandhandelsbetriebes ähnelt dem allgemeinen Warenangebot eines Einzelhandelsbetriebes mit der Besonderheit, daß der Katalog vor dem jeweiligen Verkaufszeitraum fertiggestellt wird und nach seinem Erscheinen nicht mehr geändert werden kann. Sein Angebot ist daher nicht der tatsächlich vorrätigen Ware in einer Verkaufseinrichtung des Einzelhandels gleichzustellen. Der Katalog ist vielmehr eine besondere Form der Information über das Warenangebot innerhalb der gegebenen Liefermöglichkeiten des Versandhandels. Erst bei Eingang der Kundenbestellung kann entschieden werden, ob über die gewünschte Ware ein Kaufvertrag abgeschlossen werden kann. Der Versandhandel muß allerdings im Rahmen der Informations- und Beratungspflicht die Angaben im Katalog über die Eigenschaften der Ware gegen sich gelten lassen, mit der Konsequenz, daß er infolge nicht exakter Katalogangaben, die zu einem Irrtum des Kunden über die Eigenschaften der Ware geführt haben, diesem den Umtausch bzw. die Rückgängigmachung des Kaufs ermöglichen muß.

Ähnlich verhält es sich beim Kauf nach Muster hinsichtlich der Eigenschaften der in Erfüllung des Kaufvertrags übergebenen Ware. Entspricht die Ware nicht

in allen Eigenschaften dem Muster, hat der Käufer nicht nur einen Anspruch auf Umtausch oder Rückgängigmachung des Kaufs, sondern auch auf Erfüllung (§ 144). Falls eine mustergerechte Ware im Einzelhandelsbetrieb z. Z. nicht vorrätig sein sollte, muß dieser dem Käufer eine entsprechende Ware beschaffen oder die Rechtsfolgen der Nichterfüllung des Vertrags tragen.

Eine Besonderheit des Abschlusses eines Kaufvertrags ist der Kauf nach Erprobung. Nach § 145 können Betriebe des Einzelhandels hochwertige Konsumgüter oder andere geeignete Waren den Bürgern, die am Kauf interessiert sind, befristet zur Erprobung überlassen. Der Kaufvertrag kommt zustande, wenn der Käufer innerhalb der vereinbarten Frist erklärt, daß er die Ware kauft. Ein Rechtsanspruch, die Ware vor dem Kaufschluß erproben zu können, besteht nicht. Der Kauf nach Erprobung ist vielmehr eine besondere Form des Kundendienstes des Einzelhandels.

#### *Erfüllung des Kaufvertrags*

Zur Erfüllung des Vertrags ist der Verkäufer gemäß § 139 Abs. 1 verpflichtet, dem Käufer die Ware in einwandfreier Beschaffenheit zu übergeben und ihm das Eigentum an der Ware zu verschaffen. Der Käufer hat den durch gesetzliche Preisvorschriften festgelegten oder den vereinbarten zulässigen Kaufpreis zu bezahlen und die Ware abzunehmen (§ 139 Abs. 2).

Das Eigentum an einer gekauften Ware geht künftig grundsätzlich mit der Übergabe der Ware und der Zahlung des Kaufpreises auf den Käufer über, soweit die Partner nichts anderes vereinbaren (§ 139 Abs. 3). Damit wird die im BGB verankerte Trennung zwischen dem Verpflichtungs- und Erfüllungsgeschäft überwunden. Die neue Regelung, die der täglichen Praxis entspricht, macht ausdrücklich den Eigentumsübergang von der Zahlung des Kaufpreises abhängig. Das ist z. B. dann von Bedeutung, wenn mit einem ungedeckten Scheck gezahlt wird. Da nach § 76 Abs. 2 die Zahlungsverpflichtung erst mit der Auszahlung des Betrags an den Gläubiger oder mit der Kontogutschrift erfüllt ist, geht auch erst zu diesem Zeitpunkt das Eigentum auf den Käufer über. Der Einzelhandelsbetrieb kann somit, wenn der Käufer mit einem ungedeckten Scheck bezahlt hat, die Ware als Eigentümer herausverlangen und Schadenersatz fordern.

Abgesehen von der Möglichkeit, eine andere Vereinbarung über den Eigentumsübergang zu treffen (§ 139 Abs. 3), ist auf die in § 142 geregelte Besonderheit beim Kauf auf Teilzahlung hinzuweisen. Danach geht — unter Beibehaltung der bisherigen Praxis — das Eigentum an der auf Kredit gekauften Ware mit ihrer Übergabe an den Käufer auf das Kreditinstitut über. Der Käufer erwirbt das Eigentum erst mit der vollständigen Rückzahlung des Kredits.

Beim Kauf vom Versandhandel wird der Käufer mit der Bezahlung und Übernahme der Sendung Eigentümer der bestellten Ware (§ 143 Abs. 2).

Mit der Übergabe der Ware an den Käufer hat der Handelsbetrieb aber noch nicht alle ihm obliegenden Pflichten erfüllt. Ausgehend von seiner gesellschaftlichen Verantwortung für die Versorgung der Bevölkerung, hat er vielmehr auch dafür Sorge zu tragen, daß der Käufer beim Transport der Ware an ihren Bestimmungsort unterstützt wird. Hierfür ist zunächst die Regelung des § 139 Abs. 4 beachtlich, nach der die Ware dem Käufer ordnungsgemäß verpackt zu übergeben ist. Die Festlegung, daß bei Selbstbedienung dem Käufer eine ordnungsgemäße Verpackung zu ermöglichen ist, unterstreicht, daß eine Rationalisierung der Handels-